



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Veterinäramt und Verbraucherschutz
35.60 Verwaltung

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07.30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Aktenzeichen 0450-19.1.36339

Bearbeiter/in
Zimmer-Nr.

Telefon

Fax

E-Mail

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 27.02.2019

Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

- Betrieb „Grüner Baum“ mit Sitz Heilbronner Str. 34, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Seppel's Backstube“ mit Sitz Steinsfurter Str. 55, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Eispalast“ mit Sitz Steinsfurter Str. 55, 74889 Sinsheim
- Betrieb „EDEKA Dittrich“ mit Sitz Steinsfurter Str. 78, 74889 Sinsheim
- Betrieb „LIDL“ mit Sitz Froschwiesenweg 1, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Schückler Bäckerei“ mit Sitz Adersbacher Str. 1, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Pizza Pasta“ mit Sitz Hauptstr. 127, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Il Giardino“ mit Sitz Freitagsgasse 11, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Alter Bahnhof Grill & Burger Restaurant“ mit Sitz Friedrichstraße 25, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Ristorante La Carrozza“ mit Sitz Burghäldeweg 1, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Kaufland“ mit Sitz Martin-Luther-Str. 2, 74889 Sinsheim
- Betrieb „Kebaphaus Steinsfurt“ mit Sitz Ansbacherstr. 14, 74889 Sinsheim

Ihr Antrag vom 14.01.2019

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o.a. Antrags vom 14.01.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

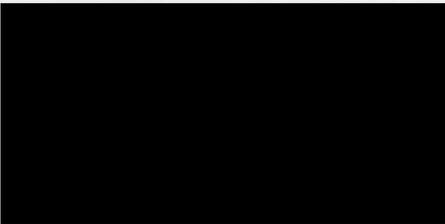
Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Landratsamt, Wiesloch-Walldorf Bahnhof

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten. Erst nach Vorliegen dieser Rückmeldung ist Ihr Antrag vollständig und die Entscheidungsfrist beginnt zu laufen.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.



Ihr Antrag vom 14.01.2019

Wurde Ihr Antrag über den Eingang Ihres o.g. Antrags vom 14.01.2019

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbrauchersicherheitsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in „Zusatz 2“ Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.